

Anlage 3: Tarif und Vertrieb

Inhaltsverzeichnis

Teil 1:Anforderungen an die Informationen der BVG gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 VV	2
Teil 2:Inhalte der Grundlagendatei zur Nachfrage- und Tarifentwicklung gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3	2
Teil 3:Verfahren zur Absenkung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs sowie Vorgaben der Regelungen zum Berlin- Ticket S gemäß § 18 Abs. 4 und 5	4
Teil 4:Vertriebsstrategie und Vertriebsstandards der BVG.....	5
Teil 5:Prüfaufträge des Nahverkehrsplans	6
Teil 6:Digitalisierungsstrategie für Tarif und Vertrieb, § 20 Abs. 1	6
Teil 7:Vertrag über ein verbundweit gültiges Auszubildendenticket „VBB-Abo Azubi“	7
Teil 8:12. Ergänzungs- und Änderungsvertrag zu dem Vertrag über die Weiterführung des Berlin-Ticket S vom 12. Dezember 2017 ..	14

- (1) In dieser Anlage werden entsprechend den Vorgaben aus Abschnitt 2.2 des Vertrages für Tarif und Vertrieb relevante Aspekte der Vertragspraxis konkretisiert. Die Anlage regelt gemäß den vertraglichen Vorgaben
1. Anforderungen zu Stellungnahmen zum Tarif, § 18 Abs. 3 Satz 3
 2. Grundlagendatei zur Nachfrage- und Tarifentwicklung, § 18 Abs. 3 Satz 4
 3. Verfahren zur Absenkung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs sowie Vorgaben der Regelungen zum Berlin-Ticket S gemäß § 18 Abs. 4 und 5
 4. Vertriebsstandards, § 19 Abs. 2 Satz 2
 5. Prüfaufträge des Nahverkehrsplans zu Tarif und Vertrieb, § 19 Abs. 5
 6. Digitalisierungsstrategie für Tarif und Vertrieb, § 20 Abs. 1
- (2) In dieser Anlage wird auf einen Anhang 3 (Tarif und Vertrieb) verwiesen. Dieser Anhang besteht aus einer Arbeitsdatei (Excel), die im Rahmen der Vertragspraxis von den Vertragspartnern gemeinsam gepflegt wird und bei Bedarf im Einvernehmen geändert werden kann.

Teil 1: Anforderungen an die Informationen der BVG gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 VV

- (1) Soweit geplante Tarifmaßnahmen Gegenstand der regelmäßigen Abstimmung sind, sollen die Informationen einen Bezug zu den Grundlagendaten gemäß Teil 2 herstellen und insbesondere darstellen,
- a. ob und wenn ja, mit welcher Ausrichtung und welcher Begründung ein Bedarf zur Weiterentwicklung für den VBB-Tarif mit Bezug auf die Vorgaben aus § 18 Abs. 2 Satz 1 gesehen wird,
 - b. welche Abstimmungen in den Gremien des VBB in Bezug auf die Weiterentwicklung des VBB-Tarifs erfolgten sowie
 - c. welche Einnahme-/Nachfragewirkung sich die BVG von der Tarifmaßnahme erwartet (inklusive Wirkungsdarstellung gemäß Anhang 3.1).

Teil 2: Inhalte der Grundlagendatei zur Nachfrage- und Tarifentwicklung gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3

- (1) BVG und Land pflegen eine gemeinsame Dokumentation zu Daten der Nachfrage- und Tarifentwicklung sowie relevanter Vergleichsgrößen.
- (2) Die Nachfragedaten werden auf Grundlage der VBB-Verkehrserhebung zur Einnahmeaufteilung aufbereitet. Die Nachfrage wird für die einzelnen Tarifstufen nach Unternehmensbeförderungsfällen (UBF) und der Verkehrsleistung in Perso-

nenkilometern (PKM) aufgeschlüsselt. Die UBF und PKM sind für die Tarifbereiche Berlin ABC und Berlin AB sowie für die BVG entsprechend Anhang 3.2-1 durch den Aufgabenträger zu differenzieren.

Die Vertragspartner werden sich darüber hinaus auch über die Bereitstellung weiterer Nachfragedaten mit Bezug zu Tarifstufen verständigen, wenn beide gemeinsam feststellen, dass derartige Daten benötigt werden.

Wenn nur einer der Vertragspartner über derartige Daten verfügt, erfolgt dieses dann, wenn der nicht über diese Daten verfügende Vertragspartner einen einzelnen, klar definierten Verwendungszweck mit fest umrissenen räumlichen und zeitlichen Bezug in Einklang mit seinen vertraglichen oder gesetzlichen Aufgaben benennt und der Umfang dieser Daten sich aus diesem Verwendungszweck unmittelbar ableitet. Der nicht über diese Daten verfügende Vertragspartner stellt vollständige Transparenz bezüglich der Verwendung der Daten her, stellt dem jeweils anderen Vertragspartner die hieraus erzielten Ergebnisse zur Verfügung und informiert ihn über die gewonnenen Erkenntnisse.

(3) Die BVG ergänzt jeweils im September und im März die Tarifeinnahmen des vorangegangenen Kalenderhalbjahres aus dem Verbundtarif getrennt nach den einzelnen VBB-Tarifpositionen entsprechend dem Muster in Anhang 7 (Berichtsmuster Erfüllungskontrolle) Blatt „Tarifeinnahmen“.

(4) Zum Abgleich mit den Entwicklungen der Nachfrage und der Erlöse werden folgende Zeitreihen relevanter Kennzahlen erfasst

(Kennzahl / *Aktualisierungszyklus* / **Verantwortlicher Vertragspartner**):

- a. Einwohner in Berlin (Anlage 3.2-2, *jährlich*, **Aufgabenträger**)
- b. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Berlin und im Berliner Umland (Anhang 3.2-3, *jährlich*, **Aufgabenträger**)
- c. Erwerbstätige in Berlin und im Berliner Umland (Anhang 3.2-4, *jährlich*, **Aufgabenträger**)
- d. Erwerbsberechtigte des Berlin-Ticket S Berlin = InhaberInnen berlinpass (Anhang 3.2-5, *quartalsweise*, **Aufgabenträger** (Daten von SenIAS))
Ausgegebene Berlin-Ticket S BVG (Anhang 3.2-5, *monatlich*, **BVG**)
Ausgegebene Berlin-Ticket S andere Betreiber (Anhang 3.3-5, *monatlich*, Aufgabenträger)
- e. Erwerbsberechtigte der Schülerfreifahrt Berlin AB (Anhang 3.2-6, *quartalsweise*, **Aufgabenträger** (insbesondere Daten der Schulverwaltung und von SenBJF))
Ausgegebene FahrCards für Schülerfreifahrt Berlin AB BVG (Anhang 3.2-6, *monatlich*, **BVG**)
Ausgegebene FahrCards für Schülerfreifahrt Berlin AB andere Betreiber (Anhang 3.2-6, *monatlich*, **Aufgabenträger**)
- f. Auszubildende Berlin AB/ABC und darüber hinaus in Brandenburg (Anhang 3.2-7, *jährlich*, **Aufgabenträger**)

Ausgegebene FahrCards für den vergünstigten Ausbildungsverkehr Berlin ABC und darüber hinaus in Brandenburg BVG (Anhang 3.2-7, *quartalsweise*, **BVG**)

Ausgegebene Fahrcards für den vergünstigten Ausbildungsverkehr Berlin ABC und darüber hinaus in Brandenburg andere Betreiber (Anhang 3.2-7, *jährlich*, **Aufgabenträger**)

- g. Freifahrtberechtigte nach SGB IX Berlin AB – Schwerbehindertenausweise und Wertmarken zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Anhang 3.2-8, *quartalsweise*, **Aufgabenträger** (LAGeSo))

- h. Studierende an Berliner Hochschulen (Anhang 3.2-9, *jährlich*, **Aufgabenträger**)

Ausgegebene Semestertickets BVG (Anhang 3.2-9, *halbjährlich*, **BVG**)

Ausgegebene Semestertickets andere Betreiber (Anhang 3.2-9, *jährlich*, **Aufgabenträger**)

- i. Touristische Gäste (Anhang 3.2-10, *jährlich*, **Aufgabenträger** (Amt für Statistik))

Ausgegebene Touristische Tarifangebote BVG (Anhang 3.2-10, *quartalsweise*, BVG) (WelcomeCard etc.) Ausgegebene Touristische Tarifangebote andere Betreiber (Anhang 3.2-10, *quartalsweise*, **Aufgabenträger**)

- (5) Der Aufgabenträger aktualisiert jährlich Tariffaktoren und Vergleichswerte ausgewählter Städte bzw. Verbünde gemäß Anhang 3.2-11.

Teil 3: Verfahren zur Absenkung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs sowie Vorgaben der Regelungen zum Berlin-Ticket S gemäß § 18 Abs. 4 und 5

- (1) Im Ausbildungsverkehr werden Ausgleichsleistungen für vergünstigte Angebote von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden gewährt. Die Höhe der jeweiligen Absenkung, die räumliche und zeitliche Gültigkeit des abgesenkten Tarifes sowie die konkreten Anforderungen an den jeweiligen Kreis der Berechtigten legt der Aufgabenträger ggf. im Benehmen mit anderen betroffenen Senatsverwaltungen gegenüber der BVG durch schriftliche Übermittlung der entsprechenden Vorgaben fest. Der Festlegung hat eine Abstimmung im Aufsichtsrat der BVG voranzugehen. Soweit ein abgesenkter Tarif im Ausbildungsverkehr in Berlin und Brandenburg zur Anwendung kommt, können dazu Verein-

barungen mit der VBB GmbH geschlossen oder bestehende Vereinbarungen geändert werden. Zum Vertragsstart gilt insoweit die Vereinbarung zum Auszubildendenticket „VBB-Abo Azubi“ vom 1./5. August.2019 (Teil 7).

- (2) Das Berlin-Ticket S ist ein freiwilliges Angebot des Landes Berlin, das den berechtigten Nutzerinnen und Nutzern eine umfassende Mobilitätsmöglichkeit bietet. Das Berlin-Ticket S kann nur von Inhaberinnen und Inhabern des berlinpass erworben werden. Die Kriterien der Berechtigung zum Erwerb des berlinpass werden von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Der Preis des Berlin-Ticket S wird vom Aufgabenträger durch Anpassung der Inhalte des Vertrages über die Weiterführung des Berlin-Ticket S vom 12. Dezember 2007 (Teil 8) festgelegt.
- (3) Die Bedingungen des Ausgleichs für Abgesenkte Tarife im Ausbildungsverkehr und für das Berlin-Ticket S sind im Verkehrsvertrag entsprechend § 56 Abs. 3 in Anlage 8 Teil 4 geregelt.

Teil 4: Vertriebsstrategie und Vertriebsstandards der BVG

Die BVG berichtet jährlich im Herbst in einem Monatsgespräch über ihre aktuell gültigen Vertriebsstandards (Anwendungshorizont 12-30 Monate) und ihre mittelfristige Vertriebsstrategie (Zielhorizont 3-6 Jahre) und dabei auch über die Berücksichtigung der Anforderungen aus § 19 Abs. 2.

Der Bericht differenziert nach Vertriebskanälen (Barverkauf im Bus, an Automaten und in personalbedienten Verkaufsstellen, Abonnement, Firmenticket, Semesterticket, digitaler Vertrieb per Internet und App/mticketing) und trifft in jedem Fall Aussagen zur laufenden und geplanten Entwicklung in Bezug auf folgende Aspekte:

- Fahrkartensortiment und Umsatz der verschiedenen Vertriebskanäle
- Nicht umsatzbezogener Nutzen der verschiedenen Vertriebskanäle
- Standorte, Qualitätsmerkmale und Verfügbarkeit im Automatenvertrieb
- Standorte, Verkaufs- und Beratungsprodukte sowie Öffnungszeiten im personalbedienten Vertrieb (Verkaufsstellen und Service-Center)

Der Bericht trifft Aussagen zu den Kosten der verschiedenen Vertriebskanäle, wenn der Aufgabenträger einen einzelnen, klar definierten Verwendungszweck mit fest umrissenen räumlichen und zeitlichen Bezug in Einklang mit seinen vertraglichen oder gesetzlichen Aufgaben benennt, und der Umfang dieser Daten sich aus diesem Verwendungszweck unmittelbar ableitet.

Bei der Beschaffung neuer Fahrscheinautomaten ist auf Wunsch des Aufgabenträgers eine gemeinsame Beschaffung mit dem durch die Länder Berlin und Brandenburg mit dem S-Bahn-Vertrieb beauftragten Unternehmen in Abstimmung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB) zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Teil 5: Prüfaufträge des Nahverkehrsplans

- (1) Der Nahverkehrsplan setzt Prüfaufträge für die Weiterentwicklung der Vertriebswege und für die Digitalisierung des Vertriebs. Die Vertragspartner stimmen sich entsprechend § 19 Abs. 5 zur Aufbereitung und Bewertung der Prüfaufträge sowie daraus erwachsender Änderungsverpflichtungen des Vertriebs ab.
- (2) Die Konkretisierung des Prüfauftrags, das Ergebnis sowie etwaige daraus resultierende Änderungen von Verpflichtungen für den Vertrieb durch die BVG werden in einem Anhang 3 (Tarif und Vertrieb) Tabellenblatt 3.5 dokumentiert. Mit einem neuen Nahverkehrsplan wird Anhang 3 insoweit aktualisiert. Bei positivem Prüfergebnis unterstützt der Aufgabenträger die Umsetzung der Maßnahme.

Teil 6: Digitalisierungsstrategie für Tarif und Vertrieb, § 20 Abs. 1

Soweit in den fachlichen Abstimmungsterminen keine anderen Themen benannt werden, sind in der Information zur Digitalisierungsstrategie zu Tarif und Vertrieb gemäß § 20 Abs. 1 folgende Themen zu behandeln:

1. Marktentwicklungen und Entwicklungsstand der Digitalisierung von Tarif und Vertrieb in VBB und bei der BVG
2. Einbettung der Digitalisierung im VBB in die bundesweite „Roadmap zur digitalen Vernetzung im ÖPNV“
3. Wechselwirkung konventioneller und digitaler Vertriebskanäle sowie Tarife im VBB und bei den Fahrgelderlösen der BVG
4. Zielgruppen digitaler Vertriebskanäle und deren spezifische Vor- und Nachteile im Vertriebskanalmix
5. Spezifische Risiken digitaler Vertriebskanäle und Tarife u.a. in Bezug auf Fälschungssicherheit, Datensicherheit und Datenschutz
6. Offenheit des VBB-Tarifes für den Vertrieb durch Dritte; Bedingungen des Drittvertriebs
7. Barrierefreiheit digitaler Vertriebskanäle

Teil 7: Vertrag über ein verbundweit gültiges Auszubildendenticket „VBB-Abo Azubi“

Vertrag über ein verbundweit gültiges Auszubildendenticket „VBB-Abo Azubi“

Ländervertrag

Das **Land Brandenburg**,
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung,
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam,

– nachfolgend „**MIL**“ genannt –

und

das **Land Berlin**,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,
Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin,

– nachfolgend „**SenUVK**“ genannt –

und

die **VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführerin Susanne Henckel,
Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin,

– nachfolgend „**VBB GmbH**“ genannt –

– nachfolgend MIL und SenUVK gemeinsam „**Länder**“ genannt –

– nachfolgend MIL, SenUVK und VBB GmbH gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt –,

schließen folgenden Vertrag
über

**das Angebot eines
verbundweit gültigen Auszubildendentickets „VBB-Abo Azubi“,
die Gewährung von Ausgleichszahlungen und
die Abrechnung mit den Verkehrsunternehmen:**

Präambel

Die Mobilität von Auszubildenden im Verbundgebiet unter Nutzung des öffentlichen Personen-
nahverkehrs soll nach dem gemeinsamen politischen Willen der Länder Berlin und Branden-
burg durch ein vergünstigtes, verbundweit gültiges Auszubildendenticket (VBB-Abo Azubi) ge-
fördert werden. Infolge des vergünstigten Ticketpreises entstehen den im Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg tätigen Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen, die durch Zahlungen
der Länder ausgeglichen werden sollen. Dabei ist im Land Brandenburg die Besonderheit zu

berücksichtigten, dass dort die Landkreise, kreisfreien Städte und weitere Städte die zuständigen Aufgabenträger für den kommunalen öffentlichen Personennahverkehr sind (kommunale Aufgabenträger).

Die Abwicklung des Ausgleichsverfahrens obliegt der VBB GmbH. Diese wird mit allen im Verkehrsverbund tätigen Verkehrsunternehmen Vereinbarungen treffen, in denen das Verfahren des Mindereinnahenausgleichs und die Aufteilung der Einnahmen geregelt werden.

Mit diesem Vertrag regeln die Parteien die Beauftragung und Bevollmächtigung der VBB GmbH durch MIL und SenUVK sowie die Bedingungen des Ausgleichsverfahrens. Die VBB GmbH wird durch MIL und SenUVK bevollmächtigt, Verträge mit den zuständigen kommunalen Aufgabenträgern im Land Brandenburg sowie Vereinbarungen mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und den Berliner Verkehrsbetrieben AöR (BVG) zu schließen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das VBB-Abo Azubi wird mit Gültigkeit ab dem 1. August 2019 angeboten. MIL und SenUVK als Aufgabenträger für den SPNV zahlen den EVU einen Ausgleich für das Angebot des VBB-Abo Azubi. SenUVK als Aufgabenträger für den ÖPNV im Land Berlin zahlt außerdem der BVG einen Ausgleich für das Angebot des VBB-Abo Azubi. Daneben erhalten die kommunalen Aufgabenträger vom MIL einen Ausgleich dafür, dass die VBB-Verkehrsunternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich das VBB-Abo Azubi anbieten. Das Angebot und die Förderung des VBB-Abo Azubi sind vorläufig bis zum 31. Dezember 2020 befristet.
- (2) Die kommunalen Aufgabenträger leisten an die VBB-Verkehrsunternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils einen Ausgleich für jedes verkaufte VBB-Abo Azubi. Entsprechend leisten MIL und SenUVK als Aufgabenträger für den SPNV einen Ausgleich für jedes von den EVU verkaufte VBB-Abo Azubi. Ausgleichszahlungen an EVU, die in beiden Ländern Verkehrsleistungen erbringen, werden dabei paritätisch zu je 50 % von MIL und SenUVK geleistet. SenUVK als alleiniger Aufgabenträger der BVG leistet einen Ausgleich für jedes von der BVG verkaufte VBB-Abo Azubi. MIL und SenUVK stellen für die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen Ausgleichsmittel zur Verfügung.
- (3) Die Mittel des MIL sind für die Kalenderjahre 2019 und 2020 derzeit begrenzt auf einen Betrag von 2,8 Mio. EUR p. a. für alle im Land Brandenburg tätigen VBB-Verkehrsunternehmen. Die im Doppelhaushalt angemeldeten Mittel von SenUVK sind für das Jahr 2019 derzeit begrenzt auf einen Betrag von 7,33 Mio. EUR und für das Jahr 2020 auf einen Betrag von 7,5 Mio. EUR für alle im Land Berlin tätigen VBB-Verkehrsunternehmen.

§ 2 Tarifbestimmungen

Es gelten die als Anlage 1 beigefügten Tarifbestimmungen und der Preis des VBB-Tarifs (Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen) in der jeweils geltenden Fassung. Die Einzelheiten ergeben sich aus Teil B, Punkt 5.2.5.6 VBB-Abo Azubi (Berechtigtenkreis, Ausstellung des Berechtigungsnachweises durch die Ausbildungsträger sowie weitere tarifliche Regelungen zum Erwerb und zur Gültigkeit des VBB-Abo Azubi), aus Anlage 4, Tabelle 1.2 (Fahrpreis) sowie aus Anlage 5 (Bedingungen für die Ausgabe eines Abonnements).

§ 3 Auftrag, Vollmacht und Abrechnung

- (1) Das MIL beauftragt und bevollmächtigt die VBB GmbH hiermit, in seinem Namen die Verträge mit den jeweiligen kommunalen Aufgabenträgern zu schließen und durchzuführen. Ein Muster dieser Verträge liegt als Anlage 2 bei. Nach diesen Verträgen schließt die VBB GmbH im Auftrag der kommunalen Aufgabenträger entsprechend dem als Anlage 3a beigefügten Muster Vereinbarungen mit den Verkehrsunternehmen des kommunalen ÖPNV im Land Brandenburg, führt die Abrechnung durch und weist die Zahlungen an.
- (2) SenUVK beauftragt und bevollmächtigt die VBB GmbH hiermit, in ihrem Namen die in Anlage 3b beiliegende Vereinbarung mit der BVG für den ÖPNV im Land Berlin zu schließen und durchzuführen. Nach dieser Vereinbarung führt die VBB GmbH im Auftrag von SenUVK die Abrechnung durch und weist die Zahlungen an.
- (3) Das MIL beauftragt und bevollmächtigt die VBB GmbH ferner, in seinem Namen die Vereinbarungen mit den im Land Brandenburg tätigen EVU zu schließen und durchzuführen. Ein Muster dieser Vereinbarungen liegt als Anlage 3c (1) bei.
- (4) Die Länder beauftragen und bevollmächtigen die VBB GmbH, in ihrem Namen die Vereinbarungen mit den in beiden Ländern tätigen EVU zu schließen und durchzuführen. Ein Muster dieser Vereinbarungen liegt als Anlage 3c (2) bei.
- (5) Die VBB GmbH führt im Auftrag der Länder die Abrechnung mit den betroffenen EVU, der BVG und den Verkehrsunternehmen des kommunalen ÖPNV im Land Brandenburg durch und weist die Zahlungen an.
- (6) Das Ausgleichsverfahren, das Verfahren zur Aufteilung der Einnahmen und die zur jeweiligen Umsetzung erforderlichen Bestimmungen ergeben sich aus den in Abs. 1 Satz 3 und den Absätzen 2 bis 4 genannten Vereinbarungen mit den EVU, der BVG und den Verkehrsunternehmen des kommunalen ÖPNV im Land Brandenburg.

§ 4 Zahlungen der Länder

- (1) Die von MIL und SenUVK zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für Ausgleichsbeträge werden von der VBB GmbH separat verwaltet. Für jedes verkaufte VBB-Abo Azubi wird den VBB-Verkehrsunternehmen als vorläufiger Ausgleichsbetrag (Fahrgeldersatz) der Differenzbetrag zwischen dem virtuellen Angebotspreis und dem Fahrpreis (derzeit 365 EUR, VBB-Tarif Teil B, Punkt 5.2.5.6 VBB-Abo Azubi) erstattet. Der virtuelle Angebotspreis für VBB-Verkehrsunternehmen des kommunalen ÖPNV im Land Brandenburg beträgt 840 EUR. Der virtuelle Angebotspreis für VBB-Verkehrsunternehmen des SPNV sowie für die BVG beträgt 580 EUR.
- (2) Erstattungsfähig ist gemäß § 2 ein Abonnement für die Dauer seiner Laufzeit, längstens bis zum Erreichen des Ausbildungsendes. Der Ausgleichsanspruch für die Laufzeit von einem Jahr entsteht jeweils zum Zeitpunkt des Verkaufs eines VBB-Abo Azubi. Eine vorfristige Kündigung oder Stornierung führen zu einer anteiligen Verringerung des Ausgleichsbetrags in Relation zur erstattungsfähigen Laufzeit.
- (3) MIL und SenUVK leisten quartalsweise Zahlungen nach § 1 Abs. 2 sowie gemäß der den Mustervereinbarungen 3a bis 3c beigefügten Anlage 2 (vorläufiger Zahlungsplan). Die Höhe der Zahlungen wird von der VBB GmbH auf Basis von monatlichen Verkaufsmeldungen der Verkehrsunternehmen prognostiziert und MIL sowie SenUVK mitgeteilt. MIL und SenUVK leisten die Zahlungen innerhalb von zwei Kalenderwochen nach

Zugang der Mitteilung gemäß Satz 2. Die VBB GmbH kann – ggf. auch mehrmals hintereinander – zum Ende des Kalenderjahres die Finanzmittel auf das Folgejahr übertragen.

- (4) Die Zahlungsabwicklung erfolgt über separate Verrechnungskonten bei der VBB GmbH. Die Zahlungsmodalitäten zwischen der VBB GmbH und den VBB-Verkehrsunternehmen werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt (vgl. die Muster in den Anlagen 3a und 3b für Verkehrsunternehmen des kommunalen ÖPNV im Land Brandenburg bzw. BVG sowie Anlage 3c für EVU).
- (5) Die Spitzabrechnungen erfolgen nach Vorliegen der testierten Jahresmeldungen aller VBB-Verkehrsunternehmen getrennt für die Jahre 2019 bzw. 2020. Nach der Spitzabrechnung werden nicht benötigte Mittel an MIL bzw. SenUVK zurückgezahlt.
- (6) Kommen MIL bzw. SenUVK ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, stellen sie die VBB GmbH von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei, die Verkehrsunternehmen oder Dritte gegen sie geltend machen. Die Verpflichtung nach Satz 1 folgt dabei der sachlichen Zuständigkeit für das jeweilige Land. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Länder ist ausgeschlossen.

§ 5 Zahlungen an die Verkehrsunternehmen

- (1) Die Abrechnung mit den Verkehrsunternehmen erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt werden vorläufige Zahlungen geleistet. Im zweiten Schritt erfolgt die Spitzabrechnung.
- (2) MIL, SenUVK sowie die kommunalen Aufgabenträger erhalten von der VBB GmbH jeweils Kopien aller Abrechnungen der vorläufigen Zahlungen für die VBB-Verkehrsunternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 6 Spitzabrechnung

- (1) Im zweiten Schritt erfolgt nach Vorliegen der testierten Jahresmeldungen aller VBB-Verkehrsunternehmen die Spitzabrechnung für das betreffende Jahr. Das Testat zur Jahresmeldung beinhaltet zusätzlich die Gesamtanzahl der im betreffenden Jahr verkauften Abonnements inklusive einer Angabe zu deren zeitlicher Gültigkeit, abzüglich des Anteils (in Monaten) der bis Jahresende vorzeitig beendeten Abonnements. Diese Angaben bilden die Grundlage für die Spitzabrechnung.
- (2) Die Verkehrsunternehmen erhalten von der VBB GmbH jeweils eine Übersicht über die von ihnen gemeldeten Verkäufe des VBB-Abo Azubi und die sich daraus ergebenden Ausgleichsbeträge. Die Verkehrsunternehmen prüfen die Übersichten auf Übereinstimmung mit den eigenen Daten. Bei Übereinstimmung versehen die Verkehrsunternehmen die Übersichten mit einem schriftlichen Bestätigungsvermerk und leiten diese an den zuständigen Aufgabenträger weiter. Die EVU leiten die Übersichten über die VBB GmbH an das MIL (Vereinbarungsmuster Anlage 3c (1)) bzw. an MIL und SenUVK (Vereinbarungsmuster Anlage 3c (2)) weiter.
- (3) Die kommunalen Aufgabenträger sowie MIL und SenUVK prüfen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Angaben der Verkehrsunternehmen und bestätigen nach positiver Prüfung die Höhe der Ausgleichsbeträge. Die Bestätigungen erfolgen in Schriftform unter dem Bestätigungsvermerk der Verkehrsunternehmen. Mit dieser Be-

stätigung wird die Höhe der Ausgleichsbeträge jeweils verbindlich festgestellt. Die kommunalen Aufgabenträger sowie das MIL bzw. MIL und SenUVK leiten die Übersichten mit den Bestätigungsvermerken an die VBB GmbH weiter.

- (4) Die VBB GmbH veranlasst die Verrechnung der sich aus den vorläufigen Zahlungen an die VBB-Verkehrsunternehmen und den jeweils bestätigten Ausgleichsbeträgen ergebenden Salden, nachdem die mit Bestätigungsvermerk versehenen Übersichten aller VBB-Verkehrsunternehmen eingegangen sind. Die Spitzabrechnung für das Jahr 2019 erfolgt frühestens im Juli 2020, die Spitzabrechnung 2020 erfolgt frühestens im Juli 2021.

§ 7 Aufgaben der VBB GmbH

- (1) Die VBB GmbH ist zuständig für die tarifliche Umsetzung und die Koordination des Angebotes. Die VBB GmbH übernimmt die Kundeninformation, die verfahrenstechnische Bereitstellung des Formulars „Berechtigungs nachweis“ inklusive nummerierter Hologramm-Aufkleber, die Einnahmenaufteilung und die kassentechnische Abrechnung mit den VBB-Verkehrsunternehmen.
- (2) Die durch die Erfüllung dieses Vertrages bei der VBB GmbH entstehenden Aufwendungen werden durch gesonderte Gesellschafterbeiträge von MIL und SenUVK (Sonderumlagen) gedeckt. Hierzu werden sich die Länder gesondert mit der VBB GmbH vereinbaren.
- (3) Die VBB GmbH weist die Spitzabrechnungen mit den Aufgabenträgern und den VBB-Verkehrsunternehmen gegenüber MIL und SenUVK durch einen Sachbericht nach.
- (4) Die VBB GmbH hat die der Spitzabrechnungen zu Grunde liegenden Unterlagen und Vereinbarungen fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.
- (5) Die VBB GmbH steht nur für diejenige Sorgfalt ein, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

Wird für eines der Länder oder werden für beide Länder die jeweiligen Jahresbeträge gemäß § 1 Abs. 3 absehbar ausgeschöpft, wird sich das betreffende Land bzw. werden sich die Länder um eine bedarfsgerechte weitere Finanzierung bemühen. Sollten diese Bemühungen nicht erfolgreich sein, haben die Länder das Recht, diesen Vertrag, die mit den kommunalen Aufgabenträgern geschlossenen Verträge sowie die mit der BVG und den EVU geschlossenen Vereinbarungen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle der außerordentlichen Kündigung wird das VBB-Abo Azubi nicht mehr angeboten.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft, spätestens am 1. August 2019; ggf. vor Inkrafttreten des Vertrages verkaufte VBB-Abo Azubi mit Gültigkeit ab dem 1. August 2019 sind förderfähig. Der Förderzeitraum endet vorläufig am 31. Dezember 2020. Endet der Förderzeitraum, wird das VBB-Abo Azubi nicht mehr angeboten. Die Vertragsparteien entscheiden spätestens bis zum 30. September 2020 über eine


Anlage 3 Tarif und Vertrieb

Fortsetzung des Vertragsverhältnisses und – im Falle einer Verlängerung – über eine Anpassung der Ausgleichsmittel gemäß § 1 Abs. 3 und der Ausgleichsbeträge gemäß § 4 Abs. 1 für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2020.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am Nächsten kommen. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ihrerseits nur schriftlich geändert werden.
- (4) Gerichtsstand ist Berlin.
- (5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages nebst Anlagen.

Anlage 1: Tarifbestimmungen zum 1. August 2019
Anlage 2: Muster Vertrag MIL – AT
Anlage 3a: Muster Vereinbarung AT – Verkehrsunternehmen kommunaler ÖPNV
Anlage 3b: Muster Vereinbarung SenUVK – BVG
Anlage 3c (1): Muster Vereinbarung MIL – EVU
Anlage 3c (2): Muster Vereinbarung Länder – EVU

Potsdam, den 28.12.19


.....
MIL

Berlin, den 28.12.19


.....
VBB GmbH

Berlin, den 05.02.2019


.....
SenUVK

1. Vertragsanpassung

Das **Land Brandenburg**,
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung,
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam,

– nachfolgend „**MIL**“ genannt –

und

die **VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführerin Susanne Henckel,
Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin,

– nachfolgend „**VBB GmbH**“ genannt –

ändern bzw. ergänzen den

**Vertrag über das Angebot eines
verbundweit gültigen Auszubildendentickets „VBB-Abo Azubi“,
die Gewährung von Ausgleichszahlungen und
die Abrechnung mit den Verkehrsunternehmen**

vom 1./5. August 2019

wie folgt:

§ 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mittel des MIL sind für das Jahr 2019 begrenzt auf einen Betrag von 4,8 Mio. EUR und für das Jahr 2020 derzeit auf einen Betrag von 2,8 Mio. EUR für alle im Land Brandenburg tätigen VBB-Verkehrsunternehmen.“

Dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin (SenUVK), wird diese 1. Vertragsanpassung zur Kenntnis gegeben.

Potsdam, den 19.12.19

i.A. [Signature]
MIL

Berlin, den 17. DEZ. 2019

[Signature]
VBB GmbH

Kenntnisnahme:

Berlin, den 10.01.20

i.A. [Signature]
SenUVK

Teil 8: 12. Ergänzungs- und Änderungsvertrag zu dem Vertrag über die Weiterführung des Berlin-Ticket S vom 12. Dezember 2017

12. Ergänzungs- und Änderungsvertrag zu dem Vertrag über die Weiterführung Berlin-Ticket S vom 12.12.2007

zwischen den **Berliner Verkehrsbetrieben (BVG)**
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Holzmarktstraße 15 - 17
10179 Berlin

vertreten durch den Vorstand

dieser wiederum vertreten durch die
Vorsitzende des Vorstandes
Frau Dr. Sigrid Nikutta

und durch den
Vorstand Personal / Soziales
Herrn Dirk Schulte

- nachstehend BVG genannt -

und der **S-Bahn Berlin GmbH**
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1
10115 Berlin

vertreten durch den
Vorsitzenden der Geschäftsführung
Herrn Peter Buchner

und durch den Geschäftsführer Finanzen
Herrn Bastian Knabe

- nachstehend S-Bahn genannt -

und dem **Land Berlin**

vertreten durch die
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin

- nachstehend Sen WEB genannt -

Präambel

Die Parteien haben am 12. Dezember 2007 einen Vertrag über die Weiterführung des Berlin-Ticket S (im Folgenden: Vertrag 2007) geschlossen, der durch den Vertrag vom 26. Juni 2009 (im Folgenden: Ergänzungsvertrag 2009), den Vertrag vom 6. Dezember 2011 (im Folgenden: Ergänzungsvertrag 2011), den Vertrag vom 17. Juli 2012 (im Folgenden: Ergänzungsvertrag 2012), den Vertrag vom 15. Oktober 2013 (im Folgenden: Ergänzungsvertrag 2013), den Vertrag vom 17. September 2014 (im Folgenden: Ergänzungsvertrag 2014), den Vertrag vom 12. Oktober 2015 (im Folgenden: Ergänzungsvertrag 2015), den Vertrag vom 30.11.2016 (im Folgenden: Ergänzungsvertrag 2016), den Vertrag vom 03.04.2017 (im Folgenden: Ergänzungsvertrag 2017), den Vertrag vom 28.12.2017 (im Folgenden: Ergänzungsvertrag 2017/2), den Vertrag vom 24.01.2018 (im Folgenden: Ergänzungsvertrag 2018) sowie den Vertrag vom 07.11.2018 (im Folgenden: Ergänzungsvertrag 2018/2) geändert und ergänzt wurde.

Entsprechend § 6 Abs. 3 des Vertrages 2007 haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, den Verlustausgleichsbetrag für das Jahr 2020 und Folgejahre bis jeweils 15. Oktober des jeweiligen Vorjahres einvernehmlich festzulegen.

Der vorliegende Vertrag dient der Umsetzung dieser Verständigung und ergänzt insofern den Vertrag 2007 in der Gestalt des Ergänzungsvertrages 2018/2.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Festlegung des zusätzlichen Verlustausgleichsbetrages für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

1. Der in § 4 Ziffer 2 des Vertrages 2007 geregelte Verlustausgleichsbetrag beträgt 37,823 Mio. Euro für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.
2. Sen WEB verpflichtet sich, den Verlustausgleichsbetrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 der BVG jeweils zu 1/12 zum 10. Kalendertag des jeweils laufenden Monats zu zahlen. Es wird ein monatlicher Zahlungsbetrag für den Zeitraum Januar bis November in Höhe von 3.151.917,00 Euro netto und für den Monat Dezember in Höhe von 3.151.913,00 Euro netto vereinbart. Der Verlustausgleichsbetrag wird vollständig der BVG zur Verfügung gestellt, die die Aufteilung und Abrechnung gemäß § 5 des Vertrages 2007 vornimmt.
3. § 6 Abs. 3 des Vertrages 2007 gilt unverändert, so dass die Parteien zu einer Einigung über den Verlustausgleich für das Jahr 2020 und Folgejahre bis jeweils 15. Oktober des jeweiligen Vorjahres gelangen müssen. Anderenfalls treten die Rechtsfolgen gem. § 6 Abs. 3 des Vertrages 2007 ein, wonach der Vertrag ohne Kündigung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres endet.

4. Sollte sich die Grundlage für die Verlustausgleichsberechnung innerhalb der Vertragslaufzeit ändern, ist jede Partei auf Verlangen einer der jeweils anderen Parteien verpflichtet, in Verhandlungen über die Anpassung des unter § 2 Nr. 1. festgelegten Verlustausgleichsbetrages einzutreten.

§ 2

Schlussbestimmungen

1. Alle übrigen Bestimmungen des Vertrages 2007 in der Gestalt des Ergänzungsvertrages 2018/2 bleiben unberührt.
2. Dieser Vertrag gilt mit Wirkung zum 1. Januar 2020.

Berlin, den 21. NOV. 2019


Für BVG:


.....
Dr. Sigrid Nikutta


.....
Dirk Schulte

Für S-Bahn Berlin GmbH:


.....
Peter Buchner


.....
Bastian Knabe

Für Land Berlin:


.....
Heidrun Rhode-Mühlenhoff